

1. Februar 2008

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung  
(Lehrerbildungsgesetz)“ der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen gem. Drucksache  
16/1700

Die folgende Stellungnahme zu dem von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz)“ (Drucksache 16/ 1700) hat in Systematik, Tiefe und Ausführlichkeit nicht den Rang eines Gutachtens, sondern beleuchtet in kritisch-konstruktiver Weise einige, aus meiner Sicht besonders auffällige, Punkte in dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

A. Insgesamt im Ansatz **positiv** werte ich, dass in dem Entwurf

1. die durch die Schulgesetznovelle bedingte **grundlegende Strukturveränderung** des schleswig-holsteinischen Schulwesens mit den neuen Schultypen Regionalschule, Gemeinschaftsschule und der damit verbundene Auflösung der beiden Schularten „Hauptschule“, „Realschule“ durch eine in der Tat von der Sache her gebotene Veränderung der Lehrerbildung flankiert wird<sup>1</sup>,
2. die Pflicht von Lehrkräften zur Fort- und Weiterbildung festgeschrieben wird,
3. das vorschulische mit dem schulischen Bildungswesen verkoppelt wird und dementsprechend Lehrkräfte der Elementarpädagogik zukünftig ein Hochschulstudium mit Bachelorabschluss absolvieren müssen,
4. mit dem Praktischen Jahr, als „Assistant Teacher“ für Lehramt-Studierende eine ernst zu nehmende Verbindung zu Schulleben und Unterrichtspraxis hergestellt wird, gegenüber den bisherigen, vergleichsweise kurzen Praktikumsphasen während des Studiums<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> Die Art der Änderung wird unten jedoch kritisch betrachtet!

<sup>2</sup> Kritisches zu der damit intendierten Theorie-Praxis-Verzahnung unten.

5. die Bedeutung des Umgangs mit Heterogenität (und damit erforderlicher innerer Differenzierung) im Unterricht herausgestellt wird.

B. Nun zu den **kritischen Anmerkungen**. Bei meinen Ausführungen werde ich nach Möglichkeit der Reihenfolge der Paragraphen in der Gesetzesvorlage folgen.

§3 führt das Konzept Stufenlehrer ein, das für die *Elementarstufe* und die *Primarstufe* zunächst stimmig erscheint. Allerdings muss bereits an dieser Stelle vehement kritisiert werden, dass Lehrkräfte für die Primarstufe nicht mehr als Fachlehrkräfte ausgebildet werden (§15(3)).

Das Profil für Lehrkräfte der *Sekundarstufe 1* ist vollkommen nebulös. Es ist schwer vorstellbar, wie die Ausbildung von "Einheitslehrkräften" für die Sekundarstufe 1 aussehen soll, die in ihrem fachlichen und pädagogischen Wirken das Leistungs- und Interessenspektrum von Schülerinnen und Schülern der ehemaligen Hauptschule bis hin zum Gymnasium abdecken können sollen. Mit anderen Worten: Das in §3(2) angesprochene Problem unterschiedlicher Anforderungen an Lehrkräfte in verschiedenen Schulstufen spitzt sich zusätzlich zu einem Problem innerhalb einer Schulstufe, der Sekundarstufe 1, zu.

Was die *Sekundarstufe 2* angeht, so bleibt in dem Gesetzesentwurf unklar, ob Lehrkräfte für die Oberstufe des Gymnasiums oder der Gemeinschaftsschule auch in der Sekundarstufe 1 eingesetzt werden können (was aus Sicht von Schulen sicherlich wünschenswert wäre). Wenn das aber so ist, was zumindest §17(3) nahe legt, dann ergibt sich eine Diskrepanz zwischen der deutlich fachorientierten Ausbildung von Lehrkräften der Sekundarstufe 2 (vgl. §17 trotz §8(2)) und der eher vermittlungswissenschaftlich akzentuierten Ausbildung von Lehrkräften der Sekundarstufe 1 (vgl. §8, sowie §16(3),(4)).

Wenn also Lehrkräfte für die Sekundarstufe 2 auch in der Sekundarstufe 1 unterrichten dürfen und sollen, dann offensichtlich z.B. auch in Regionalschulen, für deren besondere pädagogische und erzieherische Anforderungen sie jedoch m.E. nicht ausgebildet sind. Am Rande sei zu den pädagogischen und erzieherischen Anforderungen vermerkt, dass Lehrkräfte für die Sekundarstufe 2, wenn sie in der gymnasialen Sekundarstufe 1 unterrichten, es ebenfalls mit Kindern, in der traditionellen „Unterstufe“ des Gymnasiums und pubertierenden Jugendlichen, in der Mittelstufe, zu tun haben.

Wenn umgekehrt Lehrkräfte der Sekundarstufe 1 in der gymnasialen Sekundarstufe 1 unterrichten, so ist zu befürchten, dass der fachliche Anspruch auf den der Sekundarstufe 1 in

Regionalschulen/ Gemeinschaftsschulen „zurückgeschraubt“ wird. Traditionell gehen mit gutem Grund die fachlichen Anforderungen der gymnasialen Sekundarstufe 1 jedoch über die der bisherigen Haupt- und Realschule hinaus (vgl. auch Lehrplan Sekundarstufe 1, S.-H.). Somit wäre längerfristig die fachliche Einebnung der gymnasialen Sekundarstufe 1 zu befürchten. Der weitere Bestand des Gymnasiums wäre, auch durch die Alternative Gemeinschaftsschule ggf. mit „aufgesetzter“ Oberstufe, gefährdet. Von der traditionellen, und trotz mancher berechtigten Kritik durchaus erfolgreichen Schulart Gymnasium bliebe vermutlich als Torso die „Oberstufenschule“.

In §15(3) wird festgelegt, dass Lehrkräfte für die Primarstufe „... nicht als Fachlehrkräfte...“ ausgebildet werden. Dieser Intention muss energisch widersprochen werden. Sowohl der Lehrplan Grundschule (1997) von Schleswig-Holstein als auch die KMK-Bildungsstandards Primarstufe (2004), für die Fächer Mathematik und Deutsch, erfordern **auch** fachlich gut ausgebildete Lehrkräfte. Die Fachausbildung sollte in der Tat auf die fachlich-wissenschaftlichen Belange der zentralen Fächer in der Primarstufe ausgerichtet sein. Ohne Fachausbildung im „wohlverstandenen“ Fach, insbesondere in den Fächern Deutsch und Mathematik geht es nicht!

#### **Belange der Hochschulen** (hier v.a. CAU):

Der Gesetzesentwurf weist den Lehrer bildenden Hochschulen **neue, zusätzliche Aufgaben** zu:

- Das Praktische Jahr wird von der Hochschule betreut (§9(2)).
- Stärkeres Engagement bei Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften §12(2).

Mit dem derzeit vorhandenen Personal an den Hochschulen (auch an der Uni Flensburg!) sind diese Aufgaben nicht zu bewältigen. Die für das Praktische Jahr vorgesehene Theorie-Praxis-Verzahnung, die selbstverständlich die Beteiligung der Universitäten erfordert, ist wegen fehlender personeller Ressourcen derzeit nicht zu leisten.

Analoges gilt für die Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften. Der Struktur- und Entwicklungsplan STEP 2, etwa der CAU, sieht für die Fachdidaktiken jeweils eine Professur und eine Mitarbeiterstelle vor (dabei ist derzeit noch nicht einmal jede Fachdidaktik mit einer Didaktik-Professur vertreten).

Der Text des Gesetzesentwurfs enthält einige **Druckfehler**:

§15(1) Zeile 2: ersetzen durch §13 Absatz 2

§13(2) Zeile 4: ersetzen durch §9 Absatz 2

§17(1) Zeile 2: ersetzen durch §13 Absatz 2

**Zusammenfassung: Trotz einiger positiver Ansätze ist der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel und dringend revisionsbedürftig!**

---

Prof. Dr. G. Walther